Produktionseinschränkung in der schweizer. Baumwollindustrie

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **15 (1908)**

Heft 10

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-628995

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Welt-Seidenproduktion im Jahr 1907. Die Union des Marchands de Soie in Lyon veröffentlicht ihre alljährliche Zusammenstellung der Welt-Seidenproduktion, soweit solche für den internationalen Handel, bezw. für die Ausfuhr zur Verfüguug steht.

Europa (Produktion):

Italien		kg	4,820,000
Frankreich		„	662,000
Oesterreich-Ungarn		„	360,000
Spanien		„	75.000
Total, Grège	1907	kg	5,917,000
	1906	„	5,748,000

Levante und Zentralasien (Produktion und Export):

Britische Türkei		kg	1,200,000
Europäische Türkei		„	340,000
Balkanstaaten und Griechenland		„	291,000
Kaukasus		„	490,000
Persien und Turkestan		„	610,000
Total, Grège	1907	kg	2,931,000
	1906	„	2,624,000

Ostasien (Export):

Yokohama		kg	6,350,000
Shanghai (Tussah inbegriffen)		„	4,380,000
Canton		„	2,250,000
Britisch-Indien		„	340,000
Total, Grège	1907	kg	13,320,000
	1906	„	12,541,000
Generaltotal	1907	kg	22,168,000
„	1906	„	20,913,000

Handelsabkommen zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten. Am 28. Januar 1908 ist zwischen beiden Ländern eine Uebereinkunft getroffen worden, die, in Form eines Zusatzabkommens zu den Verträgen von 1898 und 1902, einigen Kolonialartikeln der Vereinigten Staaten die französischen Minimalzölle einräumt und umgekehrt die Einfuhr des fränzösischen Champagners in die Vereinigten Staaten erleichtert. Was dieser Uebereinkunft, die am 1. Februar d. J. in Kraft getreten ist, besonderen Wert verleiht, sind die Bestimmungen über das gegenseitige Beschwerderecht über die Handhabung der Zollvorschriften, die in gewissem Sinne eine Ergänzung zu den Ausführungen des neuen deutsch-amerikanischen Abkommens vom 22. April / 2. Mai 1907 bilden.

Art. III der Uebereinkunft zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten lautet: Es wird ferner vereinbart, dass, soweit Beschwerden in beiden Ländern erhoben werden über die Ausführung der in den beidseitigen Ländern geltenden Bestimmungen über die gegenseitige Zulassung ihrer Erzeugnisse, ein Ausschuss von drei Sachverständigen seitens der Regierung der Vereinigten Staaten eingesetzt werden soll und ein gleicher Ausschuss von drei Sachverständigen seitens der französischen Regierung, um, falls sich in den Bestimmungen des einen oder des andern Landes Vorschriften befinden sollten, die den Handel unnötig einengen, diese Vorschriften zu ändern und die Ursachen der Beschwerden zu beseitigen. Diese Ausschüsse sollen im Wege mündlicher Aussprache untersuchen und sorgfältig feststellen, ob die in jedem der beiden Ländern bestehende Gesetzgebung den Handel des andern Landes Bestimmungen unterwirft, die durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, und ob gegenseitige Tarifzugeständnisse tunlich sind. Jeder Ausschuss hat darüber seiner Regierung zu berichten. — Es wird ferner vereinbart, dass die beiden Regierungen auf der Grundlage der so erstatteten Berichte zu einem Meinungsaustausche schreiten sollen, um, wenn möglich, alle Ursachen zu Beschwerden, die in den beidseitigen Bestimmungen über die Zulassung eines der Erzeugnisse des einen Landes in das andere enthalten sind, zu beseitigen.

Produktionseinschränkung in der schweizer. Baumwollindustrie.

Wir haben in der Nummer vom 1. Mai unter der Ueberschrift „Einigkeit nützt jederzeit!“ eine Mahnung an die Baumwollindustriellen zu engerem Zusammenschluss behufs Ergreifung gemeinsamer Massnahmen für eine Produktionseinschränkung angesichts der gegenwärtigen Krise gebracht.

Die unerfreuliche Lage in der Baumwollindustrie hat nun eine Anzahl Baumwollindustrieller zu entsprechenden Schritten veranlasst. Am 8. Mai fand in Zürich eine zahlreich besuchte Versammlung von Webereibesitzern statt, um die Lage der Industrie zu besprechen. Es waren etwa zwei Drittel der in der Schweiz aufgestellten Stühle für Rohweberei vertreten. Allseitig wurde betont, dass die Verhältnisse äusserst schwierige geworden sind und dass insbesondere durch das Stocken der Nachfrage nach feinen Tüchern eine Deroute in den Preisen eingetreten ist, die dem Fabrikanten schwere Verluste bringt. Es wurde daher darüber beraten, auf welche Weise dem Anwachsen der Lager Einhalt getan und die Produktion vermindert werden könne, ohne dass der einzelne Betrieb seinen Konkurrenten gegenüber ungünstiger gestellt werde. Man war allgemein der Ansicht, dass dieser Zweck sich nur durch ein gemeinsames Vorgehen erreichen lasse und man einigte sich dahin, die schweizerische Rohweberei aufzufordern, ihre Produktion um einen Sechstel einzuschränken, indem entweder an einem Wochentage (Samstags) garnicht gearbeitet werde oder ein Sechstel der vorhandenen Stühle die ganze Woche hindurch ausser Betrieb gesetzt werde. 27 Firmen mit etwa der Hälfte der in der Schweiz stehenden, in Frage kommenden Webstühle verpflichteten sich, auf die Dauer von zwei Monaten ab 1. Juni zu der obenerwähnten Produktionseinschränkung und es werden die in der Versammlung nicht vertreten gewesenen Firmen aufgefordert werden, sich diesem Vorgehen anzuschliessen.

Produktionseinschränkungen der Baumwoll-Spinnereien und -Webereien im Ausland.

Wie in der Schweiz, so trägt man sich auch in den übrigen Ländern mit dem Gedanken einer not-